Thurgau

Merkblatt zur Rechnungslegung, Datenerhebung und Ermittlung der KVG-pflichtigen Pflegekosten gemäss § 26 der Verordnung des Regierungsrats zum Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVV) ab 2020[1]

1 Grundlagen

Auf der kantonalen Pflegeheimliste zugelassene Alters- und Pflegeheime sind gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) bzw. gemäss der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) verpflichtet, eine Kosten- und Leistungsrechnung nach einheitlicher Methode sowie zur Ermittlung der Kosten für die Anlagenutzung eine Anlagebuchhaltung zu führen. Die Kosten- und Leistungsausweise bilden die Grundlage für die Beiträge, die im Rahmen der Restfinanzierung nach Art. 25a Abs. 5 KVG ausgerichtet werden. Für den Kosten- und Leistungsnachweis erfüllen die Pflegeheime die Vorgaben des Departementes für Finanzen und Soziales über die einheitliche und transparente Rechnungslegung (§ 17 des Gesetzes über die Krankenversicherung; TG KVG). Die Datenerhebung richtet sich nach § 28 TG KVV.

2 Rechnungslegung

Für die Rechnungslegung ist das aktuelle Handbuch des Branchenverbandes Curaviva Schweiz massgebend (§ 26 Abs. 1 TG KVV). Das Departement für Finanzen und Soziales legt das einheitliche Formular für die Kostenrechnung sowie den Verteilschlüssel zur sachgerechten Abgrenzung der Pflegekosten fest (§ 26 Abs. 3 TG KVV).

- Die Rechnungslegung richtet sich somit nach dem Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime (Version 2019) von Curaviva Schweiz. Das Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime (Version 2019) von Curaviva Schweiz gilt als integrierender Bestandteil zum Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime.

- Als massgebendes Formular für die Kostenrechnung gilt die jeweils aktuelle Version der Kostenrechnung im Excel-Format zum Handbuch Kostenrechnung- und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime (nachfolgend "Kostenrechnung").

Weitere Vorgaben zur Rechnungslegung und Umsetzung der Kostenrechnung sind in Kapitel 4 und Kapitel 5 ausgeführt.

[1] Vom Chef DFS mit Entscheid vom 31. Oktober 2019 genehmigt.

Promenadenstrasse 16, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 68 40
www.gesundheit.tg.ch

3 Datenerhebung - Kostenrechnung und Leistungsdaten

Die Kostenrechnung ist dem Amt für Gesundheit datiert und unterzeichnet auf dem Postweg und zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Mit der Unterzeichnung der Kostenrechnung bestätigt das Pflegeheim deren Richtig- und Vollständigkeit.

- Einreichung per Post: Folgende Tabellenblätter der Kostenrechnung und folgende Angaben müssen vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und datiert in lesbarer Form bis zum 30. April des Folgejahres eingereicht werden:
  - Heimangaben (Tabellenblatt 2)
  - Belegung, Umlagen, Kostenstellen-Kostenträger, Verteilschlüssel Pflege, Anlagen, Plausibilisierung (Tabellenblätter 4 bis 9)
  - Kostenträgerauswertung (Tabellenblatt 11)
  - Falls angewendet: Herleitung der Aufrechnung von kalkulatorischen Anlagenutzungskosten (vgl. Kapitel 5 zu den kalkulatorischen Kosten)

- Die elektronische Übermittlung erfolgt im Excel-Format der aktuellen und vollständigen Version (alle Tabellenblätter) der Kostenrechnung sowie - falls angewendet - mit der Herleitung der Aufrechnung von kalkulatorischen Anlagenutzungskosten (vgl. Kapitel 5 zu den kalkulatorischen Kosten), ebenfalls bis zum 30. April.

- Die Checkliste zur Erstellung der Kostenrechnung ist von den Pflegeheimen auszufüllen und auf Anfrage dem Amt für Gesundheit zu zustellen.

- Auf Anfrage sind dem Amt für Gesundheit weitere Daten wie Bilanz und Erfolgsrechnung in der geforderten Qualität einzureichen (§ 28 Abs. 3 TG KVV).

- Die Meldung der Leistungsdaten vom 1. Januar bis 31. Dezember für die stationäre Pflege auf Basis der Leistungserfassung nach BESA oder RAI/RUG NH ist zur Zusammenstellung der Daten an die Geschäftsstelle von Curaviva Schweiz bis zum 28. Februar des Folgejahres elektronisch mittels dem dafür vorgesehenen Formular und in der verlangten Detaillierung zu richten.

- Die Leistungsdaten der stationären Pflege (Leistungsangebot Langzeitpflege) sowie der weiteren KVG-pflichtigen Leistungsangebote (Akut- und Übergangspflege, Tages- oder Nachtstrukturen, weitere medizinische Leistungsangebote) sind zudem in der Kostenrechnung abzubilden (Tabellenblatt 4 "Belegung").

4 Ermittlung der KVG-pflichtigen Pflegekosten

Die Kostenrechnung ist die Grundlage zum Nachweis der KVG-pflichtigen Pflegekosten und umfasst Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträger der verschiedenen Leistungsangebote. Die Kosten und Erlöse werden verursachungsgerecht den verschiedenen Leistungsangeboten zugeordnet.

4.1 Kostenstellenrechnung

Die Kostenstellenrechnung setzt sich aus dienstleistenden und leistungserbringenden Kostenstellen (KST) zusammen. Die mindestens zu führenden Kostenstellen sind im Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime aufgeführt.[2]

4.2 Leistungserbringende Kostenstelle "Pflege allgemein"

Das Pflegepersonal erbringt Leistungen für die Kostenträger Pension, Betreuung und KVG-Pflege innerhalb der verschiedenen Leistungsangebote (Langzeitpflege, Akut- und Übergangspflege, Tages- oder Nachtstrukturen).

- Die Lohnkosten der Pflege (Kostenarten Lohn Pflege Fachpersonal [311], Lohn Pflege Assistenzpersonal [312], Lohn Pflegepersonal in Ausbildung [313]) werden der leistungserbringenden Kostenstelle "Pflege allgemein" (KST 210) zugeordnet.

- Lohnkosten für die Kostenart Aktivierung (325) stellen keine KVG-pflichtige Leistung dar und werden in der Regel der leistungserbringenden Kostenstelle "Betreuung" (KST 230) zugeteilt.

4.3 Umlageschlüssel

Die Nettokosten der dienstleistenden Kostenstellen werden mittels Umlageschlüssel auf die leistungserbringenden Kostenstellen verteilt (gemischte Betriebe). Sind Leistungsangebote wie Akut- und Übergangspflege oder Tages- oder Nachtstrukturen räumlich und personell getrennt, erfolgen die Umlagen soweit möglich direkt auf die Kostenträger.[3] Das Pflegeheim ermittelt die Umlageschlüssel und wendet mindestens die Minimalvariante gemäss Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime an.[4]
Die Umlageschlüssel müssen dokumentiert und nach dem Grundsatz der Stetigkeit angewendet werden. Sie müssen jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

---

[2] Vgl. Kapitel 5.4 und 5.5 Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime (Version 2019) von Curaviva Schweiz

[3] Vgl. Kapital 11 Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime (Version 2019) von Curaviva Schweiz

[4] Vgl. Kapitel 8.2 Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime (Version 2019) von Curaviva Schweiz

Insbesondere jährlich variierende Grössen wie die Anzahl Mitarbeitende und Bewohner müssen entsprechend jährlich angepasst werden. Fixe Grössen wie Quadratmeter der Gebäudefläche müssen mindestens alle drei Jahre oder bei baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen angepasst werden.

- Auf die leistungserbringende Kostenstelle "KVG-Pflege" (KST 231) dürfen nur Kosten für die Erbringung von Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung umgelegt werden.

Dies muss insbesondere auch bei der Anwendung der Umlageschlüssel (Kostenrechnung Tabellenblatt 5 "Umlagen") für folgende dienstleistungserbringenden Kostenstellen, soweit diese in der Kostenrechnung geführt werden, berücksichtigt werden:
- Aktivierung (KST 091; in der Regel zu 100 % Betreuung) und
- Apotheke (KST 095; in der Regel Umlagen auf die Kostenstellen Material der Mittel- und Gegenständeliste [MiGeL] und Medikamente der Spezialitätenliste [SL]).

4.4 Ermittlung Verteilschlüssel Pflege

Die Auswertung der Kostenträgerrechnung (Tabellenblatt 11 "Kostenträgerauswertung") erfolgt mittels dem in der Kostenrechnung hinterlegten Verteilschlüssel. Dieser Verteilschlüssel wird wie folgt ermittelt:

- Der Verteilschlüssel der Kosten der Kostenstelle "Pflege allgemein" kann mit einer heimspezifisch durchgeführten Tätigkeitsanalyse für das Pflegepersonal ermittelt werden. Grundlage für die Tätigkeitsanalyse ist die aktuelle Tätigkeitsliste der Koordinationsgruppe Langzeitpflege Schweiz.[5] Der resultierende Verteilschlüssel muss aktuell, belegbar, repräsentativ und plausibel sein. Er wird in der Kostenrechnung im Tabellenblatt 7 "Verteilschlüssel Pflege" hinterlegt.

- Liegt keine heimspezifische Tätigkeitsanalyse vor, wird der Verteilschlüssel gemäss nachfolgender Tabelle 1 für die Verteilung der Kosten der Pflege allgemein auf die Kostenträger "Pension", "Betreuung" und "KVG-Pflege" angewendet und im Tabellenblatt 7 "Verteilschlüssel Pflege" hinterlegt:

Tabelle 1: Verteilschlüssel Kostenträger Pension, Betreuung und KVG-Pflege

Kostenart	Pension	Betreuung	KVG-Pflege	Total
Lohn Pflege Fachpersonal	5.6 %	20 %	74.4 %	100 %
Lohn Pflege Assistenzpersonal	5.6 %	20 %	74.4 %	100 %
Lohn Pflegepersonal in Ausbildung	5.6 %	20 %	74.4 %	100 %

[5] Vgl. Kapitel 18 Anhang Tätigkeitsliste KGL des Handbuchs Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime (Version 2019) von Curaviva Schweiz

Strukturzeiten sind im Verteilschlüssel gemäss Tabelle 1 enthalten. Der Verteilschlüssel Pflege basiert auf vorliegenden Kostendaten der Thurgauer Pflegeheime. Er wird vom Amt für Gesundheit regelmässig überprüft und nötigenfalls angepasst.

Kosten für MiGeL und SL werden in der Regel direkt in der Kostenstellenrechnung oder via Umlageschlüssel zugeordnet. Abweichungen von dieser Regel müssen mittels heimspezifischer Tätigkeitsanalyse ausgewiesen sein.

5 Ergänzungen zur Erstellung der Kostenrechnung und Ermittlung der Kosten und Erlöse

Nachfolgende Vorgaben und Hinweise zur Erstellung der Kostenrechnung sind zur Ermittlung der Kosten und Erlöse zu beachten:

Taxen pro Tag für die KVG-Pflege - Kostenrechnung Tabellenblatt 4 "Belegung"

- Die Erfassung der Taxen pro Tag für die KVG-Pflege erfolgt für Heime mit bewilligten Zuschlägen für spezialisierte Leistungsangebote der stationären Pflege inklusive der Zuschläge.

Anlagenutzungskosten

- Zur Ermittlung der Anlagenutzungskosten muss eine Anlagebuchhaltung gemäss VKL und Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime (Version 2019) von Curaviva Schweiz geführt werden.

Kalkulatorische Kosten

- Als kalkulatorische Kosten werden die kalkulatorischen Abschreibungen sowie die kalkulatorischen Zinsen auf dem Anlagevermögen über sachliche Abgrenzungen in die Kostenrechnung übernommen. Die Aufrechnung von kalkulatorischen Anlagenutzungskosten[6] muss dokumentiert werden und wird vom Amt für Gesundheit im Detail geprüft und bewertet (vgl. Kapitel 3 zu den einzureichenden Unterlagen).
- Es dürfen keine weiteren kalkulatorischen Kosten als die vorgenannten in die Kostenrechnung übernommen werden.

Sachliche Abgrenzungen - Übernahme der Kosten in die Betriebsbuchhaltung

- Nebst den kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen auf dem Anlagevermögen sind in der Regel keine weiteren Aufwände oder Erträge der Finanzbuchhaltung (Fibu) sachlich abzugrenzen. In der Fibu werden alle zeitlichen Abgrenzungen vorgenommen, so dass die ordentlichen Aufwände und Erträge direkt in die Kostenrechnung übernommen werden können.

[6] Vgl. Kapitel 7.3 Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime (Version 2019) von Curaviva Schweiz

- Bei der Rechtsform einer Einzelunternehmung ist das Ergebnis der Erfolgsrechnung der Lohn des Eigentümers. In diesem Fall wird der Lohnanteil für die erbrachten Leistungen über die sachliche Abgrenzung in die Kostenrechnung abgegrenzt.[7]
- Direkte Steuern gelten als betriebsfremde Kosten und dürfen nicht in die Kostenrechnung übernommen werden. Werden diese ausnahmsweise in der Fibu über den ordentlichen Betriebsaufwand erfasst, müssen die direkten Steuern sachlich abgegrenzt werden.
- Weitere sachliche Abgrenzungen als die kalkulatorischen Anlagenutzungskosten oder allenfalls der Lohn eines Einzelunternehmens oder direkte Steuern (vgl. vorgängige Ausführungen) fallen in der Regel nicht an und müssen andernfalls mittels Fibu belegt werden können.

Betriebsfremde Kosten und Nebenbetriebe – Abstimmung mit der Erfolgsrechnung

- Die Ausscheidung von betriebsfremdem Aufwand und Ertrag und ausserordentlichem Aufwand und Ertrag sowie die Abbildung der Kosten für Nebenbetriebe richten sich nach den Ausführungen des Handbuchs Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime.
- Die Übernahme der Aufwände und Erträge aus der Finanzbuchhaltung müssen mit der Erfolgsrechnung übereinstimmen. Im Tabellenblatt 6 "Kostenstellen-Kostenträger" (Spalte D) muss das Ergebnis gemäss Erfolgsrechnung und der betriebsfremde sowie der ausserordentliche und einmalige Erfolg erfasst werden.

Weitere Ausführungen zur Datenerhebung und Umsetzung

- Das Amt für Gesundheit informiert die Pflegeheime der Pflegeheimliste regelmässig über die Datenerhebung und über damit verbundene Angaben und Präzisierungen zur Erstellung der Kostenrechnung (§ 28 TG KVV).

Frauenfeld, 31. Oktober 2019 / Amt für Gesundheit

[7] Vgl. Kapitel 6.4 Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime (Version 2019) von Curaviva Schweiz